

# § 2 ISBG Zweck und Aufgaben der Stiftung

ISBG - Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Stiftung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Stiftung soll einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich insbesondere durch kompetitive oder qualitätsgesicherte Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich leisten. Dabei ist den Aspekten

1. 1.der institutionellen Veränderung,
2. 2.der Entwicklungsfähigkeit,
3. 3.der Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung,
4. 4.des lebensbegleitenden Lernens sowie
5. 5.der Chancengerechtigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit für unterrepräsentierte Gruppen sowie Gruppen mit spezifischen Anforderungen

ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

In Kraft seit 14.04.2022 bis 01.01.9000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)